Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der

Gotthardbahn

Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern

Band: 3 (1874)

Rubrik: Grundlagen der Gotthardbahnunternehmung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

An die

Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn.

Tit.

Wir haben die Ehre, der Generalversammlung der Gotthardbahn anmit unsern dritten, das Jahr 1874 umfassenden Geschäftsbericht vorzulegen.

I. Grundlagen der Gotthardbahnunternehmung.

Der internationale Bertrag vom 15. Ottober 1869 betreffend die Gotthardbahn bestimmt in seinem Art. 3, daß die Linie von Lugano nach Chiasso 3 Jahre nach Konftituierung der Gesellschaft der Gotthardbahn vollendet fein muffe und daß auf den nämlichen Zeitpunkt auch die Anichlugbahn von Chiaffo nach Camerlata zu bauen und in Betrieb zu jegen fei. Die Ronftituierung der Gefelichaft der Gotthardbahn hat bekanntlich am 6. Dezember 1871 stattgefunden. Die bezeichneten zwei Bahnstrecken waren somit bis jum 6. Dezember 1874 ju vollenden. Wir haben genau auf diesen Tag die Linie Lugano-Chiasso bem öffentlichen Berkehr übergeben und es hat sich dieselbe seither in regelmäßigem Betriebe befunden. Da= gegen war die Anschlußbahn Chiasso-Camerlata am 6. Dezember 1874 noch nicht vollendet und es frand in sicherer Aussicht, daß sie noch geraume Zeit unvollendet bleiben werde. Diesen Sachverhalt konnten wir nicht einfach auf sich beruhen laffen, ohne schwer wiegende Pflichten, welche uns gegenüber unserer Gesellschaft obliegen, zu verleten. Wir mandten uns daher mit Zuschrift vom 30. Dezember 1874 an den Schweizerischen Bundesrath und stellten ihm vor: "Die Nichtvollendung der Anschlußbahn Chiasso-Camerlata sei mit den em-"pfindlichsten Nachtheilen für die Gotthardbahngesellschaft verbunden. Für's erste vertheure sie die Fracht aller "für den Betrieb der Bahnlinie Lugano-Chiaffo erforderlichen Materialien, soweit sie den Weg über Mailand "einzuschlagen haben — und es sei dieß bei dem weitaus größten Theile derselben der Fall — in sehr er= "heblichem Maße. Sodann sei es augenscheinlich, daß, wenn nicht eine zusammenhängende Eisenbahnlinie von "Mailand bis Lugano bestehe, vielmehr diese Linie auf der Strede zwischen Camerlata und Chiasso unter-"brochen sei, die Einnahmen der Bahnlinie Lugano-Chiasso schwer darunter leiden muffen; es bedürfe wohl "teiner nähern Auseinandersehung, daß, wenn die Reisenden die Strecke Camerlata-Chiasso zu Fuß oder im "Omnibus zurudzulegen haben und wenn die Waaren auf dieser Strede durch gewöhnliche Fuhrwerke befördert "werben muffen und demgemäß in Camerlata und Chiaffo eine Umladung zu erfahren haben, in Folge deffen "eine sehr belangreiche Schmälerung des Verkehres auf der herwärtigen Bahnlinie Lugano-Chiasso unausweich= "lich sei. Endlich glaube man noch erwähnen zu durfen, daß auf der Bahnlinie Lugano-Chiasso, wie dieß "bei allen eben erft dem Betriebe übergebenen Bahnftreden der Fall fei, noch manche Bauarbeiten jur gang-"lichen Bollendung der Linie auszuführen seien und daß namentlich auch der Bahnhof Chiasso in seiner defini-"tiven Geftaltung aus Grunden, die nicht auf hierseitigem Berschulden beruben, noch seiner Berftellung harre. "Benn nun die für die eben ermähnten Bauten erforderlichen Materialien, soweit fie aus Italien zu beziehen "seien, nicht vermittelft eines durchgehenden Schienenweges nach Chiasso und auf die Bahnlinie Chiasso-Lugano "gelangen können, sondern von Camerlata nach Chiasso auf der gewöhnlichen Are unter entsprechender Um-"ladung befordert werden muffen, so ergebe sich daraus wieder eine sehr bedeutende Bertheuerung der bezug-"lichen Frachten. Es werbe nicht mit besondern Schwierigkeiten verbunden fein, seiner Zeit den Umfang bes "ber Gotthardbahngesellichaft aus diesen Verhältniffen erwachsenden Schadens in bestimmten Zahlen anzugeben. "Dieser Schaden werde der Gotthardbahngesellschaft lediglich dadurch zugefügt, daß der Verpflichtung, die "Anschlußbahn von Chiasso nach Camerlata auf den 6. Dezember 1874 zu bauen und in Betrieb zu setzen, "nicht nachgelebt worden sei, und es fonne feinem Zweifel unterliegen, daß diejenigen, welche den Schaden "berschuldet haben, auch für denselben Ersat zu leiften verbunden seien". Gestützt auf die dargelegten Berhältniffe erklärte die Direktion schließlich, diese Angelegenheit bei dem Bundesrathe förmlich anhängig machen und ihn ersuchen zu muffen, die geeigneten Schritte zur Wahrung der Intereffen der Gotthardbahngesellschaft thun zu wollen.

Es dürfte hier die geeignete Stelle sein, der Anstände zu gedenken, welche sich zwischen unserer Gesellschaft, beziehungsweise dem Schweizerischen Bundesrathe und dem Kanton Te si in hinsichtlich der Verbrauchssteuern, die in diesem Kanton erhoben werden, ergeben haben. Es handelt sich nämlich hiebei um die Auslegung der Konzesssionen, welche der Kanton Tessin für die auf seinem Gebiete besindlichen Bestandtheile des Gotthardbahnenetzes ertheilt hat und die mit zu den "Grundlagen der Gotthardbahnunternehmung" gehören, von welchen in dem gegenwärtigen Abschnitte unsers Berichtes die Rede ist.

Im Kanton Tessin werden auf einer Reihe von Artiseln Verbrauchssteuern erhoben. Der Bezug derselben sindet, wie derzenige der Eidgenössischen Zölle, an der Schweizergrenze statt. Er erfolgt durch die Veamteten und Angestellten der Eidgenössischen Zollverwaltung für Rechnung des Kantons Tessin. Der Art. 7 der beiden von dem Kanton Tessin unter dem 16. Mai 1868 für die Vahnlinien Viasca-Bellinzona, Bellinzona-Locarno und Luganoschiassischen Konzessionen lautet folgendermaßen: "Die Einsuhr aller für den Bau und Vetrieb der Gottschaft und der dämit zusammenhängenden Gebäude erforderlichen Materialien ist für die ganze Dauer der "Konzession von der Bezahlung jeglicher kantonalen Steuer (ogni tassa cantonale) befreit." Und hinwieder schreibt der Art. 7 der Konzession des Kantons Tessin für die Vahnlinien Viasca-Gotthard (Tessinisch-Urner'sche Grenze) und Luganos-Vellinzona vom 15. Mai 1869 vor: "Die Gesellschaft ist von jeder kantonalen und Gesmeindesteuer befreit. Diese Bestimmung sindet jedoch auf Gebäude und Grundstücke, welche sich, ohne eine "unmittelbare und nothwendige Veziehung zu der Eisenbahn zu haben, in dem Eigenthume der Gesellschaft bes "sinden, keine Anwendung."

Der Wortlaut dieser Konzessionsbestimmungen läßt keinen Zweifel darüber zu, daß der Kanton Tessin nicht berechtigt ist, die kantonale Verbrauchssteuer auf den für den Bau und Betrieb der Gotthardbahn bestimmten Materialien zu erheben.

Wir haben daher, als die Tesssinische Verbrauchssteuer auf Kalk, Holz, Steinen u. s. f., welche aus Italien behufs Verwendung bei dem Baue der Tesssinischen Thalbahnen eingeführt wurden, bezogen werden wollte, Ginssprache dagegen erhoben und den Schutz des Bundesrathes angerufen, der uns denselben, unser Recht anerstennend, auch angedeihen ließ.

Gegen diese Schlußnahme des Bundesrathes hat nun der Staatsrath von Tessin, vom Großen Rathe hiezu beauftragt, Rekurs an die Bundesversammlung ergriffen und sich dabei auf die Behauptung gestützt, daß in materieller Beziehung die von dem Kanton Tessin ertheilten Konzessionen eine Befreiung der für den Bau und Betrieb der Gotthardbahn bestimmten Materialien von der Entrichtung der kantonalen Berbrauchssteuer nicht enthalten und daß in formeller Beziehung die Streitfrage nicht der Entscheidung des Bundesrathes, sondern nach Mitgabe der Konzessionen derzenigen eines Schiedsgerichtes zu unterstellen sei.

Der Bundesrath, indem er den Rekurs des Staatsrathes zu Handen der Bundesversammlung beantwortet, beruft sich in materieller Beziehung auf den unzweideutigen Wortlaut der Tessinischen Konzessionen und in formeller Beziehung auf das dem Bundesrathe nach der Bundesversassung unzweiselhaft zustehende Aufsichtsrecht über die "kantonalen Zölle" sowie auf die Genehmigung der Tessinischen Konzessionen durch die Bundesversamm-lung. Der Bundesrath sagt in dieser Beziehung: "Im vorliegenden Falle ist es ein vom Eidgenössischen Ge"setzgeber genehmigter und dadurch zum Eidgenössischen Gesetze erhobener Akt, die Gotthardkonzession, welcher die Be"freiung des Unternehmens von kantonalen Steuern und damit gewiß auch von den kantonalen Konsumoskeuern
"ausspricht. Es läge eine Berletzung dieses Aktes der Bundesgesetzgebung vor, würde der in Frage stehende
"kantonale Zoll bezogen, und darin gerade liegt nicht nur ein Recht, sondern eine Pflicht des Bundesrathes zum Ein"schreiten begründet." Der Bundesrath schließt seine Rekursbeantwortung mit folgenden Worten: "Die dem
"Bundesrathe durch Versassung und Gesetz überbundene lleberwachung muß eine um so ängstlichere sein, als der
"beanstandete kantonale Grenzzoll eine Ausnahme vom freien Handel und Verkehr ist und in unsern Institu"tionen ganz vereinzelt dasseht."

Die Entscheidung der Bundesversammlung über den Refurs des Staatsrathes von Tessin steht zur Stunde noch aus.

II. Umfang der Unternehmung.

Es find magrend des Berichtsjahres feine hierauf bezüglichen Fragen zur Sprache gekommen, welche hier ermahnt zu werden verbienen murben.

III. Gesellsdjaftsorgane.

Die Organisation der Berwaltung ist auch im Jahre 1874 ihren Grundlagen nach dieselbe geblieben. Sie wurde lediglich nach Erforderniß der neuen Bedürfnisse, denen zu genügen war, ergänzt.